

Bürgerinformation der Gemeinde Kall zu den Grundbesitzabgaben 2023

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
diese Mitteilung soll Sie über die im Steuerbescheid festgesetzten Abgaben informieren.

1.) Steuer

Steuersätze v. H.

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	350 %
Grundsteuer B (sonst. Grundstücke)	555 %
Gewerbsteuer	515 %

Jahressteuer in €

Hundesteuer

für einen Hund	72,00
für zwei Hunde je Hund	96,00
und für drei und mehr Hunde je Hund	120,00
für einen gefährlichen Hund	288,00
zwei oder mehr gefährliche Hunde	720,00

2.) Abwassergebühren (abzgl. der Abwassergebührenhilfe)

Die Kanalbenutzungsgebühren werden in Form einer Schmutzwasser- **und** einer Niederschlagswassergebühr erhoben. Für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren (Schmutzwasser) gilt der Frischwasserverbrauch aus dem Vorjahr (**2023 = Ablesezeitraum 01.01. - 31.12.2022**). Für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren (Niederschlagswasser) wird jeder am Kanal angeschlossener Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche zu Grunde gelegt.

Kanalbenutzungsgebühren (Schmutzwasser)	4,10	€/cbm
Kanalbenutzungsgebühren (Regenwasser)	0,84	€/qm
bei funktionstüchtig begrünten Dachflächen und sog. Öko-Pflaster	0,42	€/qm
Grubenentsorgungsgebühren (geschlossene Grube/Kleinklärrube)	55,00	€/cbm

3.) Abfallentsorgungsgebühren

Die Gebühr berechnet sich aus einer Behältergrundgebühr je Restabfallbehälter und Jahr und einer Entleerungsgebühr pro Leerung des Restabfallbehälters.

Die Behältergrundgebühr beträgt für die nachfolgenden Restabfallbehälter:

60 l Behälter	38,60 EURO	(bis 2 Personen)
80 l Behälter	51,50 EURO	(bis 3 Personen)
120 l Behälter	77,20 EURO	(bis 5 Personen)
240 l Behälter	154,40 EURO.	(bis 10 Personen)

Für jede Entleerung der Restabfallbehälter wird eine Gebühr

für den 60 l Behälter je Leerung von 3,10 EURO,
für den 80 l Behälter je Leerung von 4,10 EURO,
für den 120 l Behälter je Leerung von 6,20 EURO,
für den 240 l Behälter je Leerung von 12,40 EURO,

erhoben.

Für die zugelassenen Restabfallbehälter werden die Leerungsgebühren/Vorausleistungen in Höhe der tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres erhoben (mindestens 10 Vorausleistungen). Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes/Jahres wird aufgrund der tatsächlichen Entleerungen die Gebühr abgerechnet, wobei mindestens 10 Entleerungen gebührenpflichtig sind. Die Bioabfallgefäße werden ohne Berechnung von Entleerungsgebühren weiterhin 14-tägig entleert.

Wird im Einzelfall die Benutzung eines 1.100 l Restabfallbehälters zugelassen, sind hierfür Gebühren für die wöchentlichen Entleerungen in Höhe von 3.100,00 EURO jährlich zu zahlen.

In den Gebühren sind die Kosten für das Einsammeln und Befördern der Abfälle, sowie die Kosten für die Vorhaltung einer Biotonne enthalten. Die Anzahl der gebührenfreien Biotonnen ist wie folgt geregelt:

bei 60l und 80l Restabfallbehälter	-	120l Biotonne gebührenfrei
bei 120l und 240l Restabfallbehälter	-	120l o. 240l Biotonne gebührenfrei
bei einem 1100l Restabfallcontainer	-	maximal 4 Biotonnen a 240l gebührenfrei

Die Gebühren für die Nutzung zusätzlicher Biotonnen betragen

für jede weitere 120 l Biotonne 41,50 EURO jährlich,
für jede weitere 240 l Biotonne 83,00 EURO jährlich,

für eine 240l Biotonne statt einer gebührenfreien 120l Biotonne beträgt die Gebühr zusätzlich 41,50 EURO jährlich.

Für vollständiges und ordnungsgemäßes Eigenkompostieren gewährt die Gemeinde Kall einen **jährlichen** Gebührenerlass in Höhe von 12,50 Euro. Der gebührenfreie Anschluss an die Biotonne gilt auch für Eigenkompostierer, da sich nicht alle Bioabfälle zum Kompostieren eignen.

Diesen Vordruck können Sie auf unserer Internetseite ausfüllen bzw. downloaden:
https://www.kall.de/formular/Antrag_Eigenkompostierung.pdf

Werden in Ausnahmefällen Abfallsäcke bereitgestellt beträgt die Gebühr für

den 70 l Restabfallsack 4,50 EURO,
den 70 l Bioabfallsack 2,00 EURO,
den 70 l Windelsack 2,50 EURO.

Bei Austausch, Änderung, Neuauslieferung und Abholung werden für jedes Abfallgefäß 10,00 EURO erhoben. Die Gebühr wird auch berechnet, wenn die zu wechselnde Tonne nicht ordnungsgemäß am Straßenrand zur Abholung bereit steht.

4.) Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren

Die Leistungen der Gemeinde nach der Straßenreinigungssatzung sind getrennt in Fahrbahnreinigung (Kehren - und Winterwartung auf Fahrbahnen). Hierbei ist zu beachten, dass auf Straßen, die nicht nur dem Anliegerverkehr dienen, jeweils der **Kehr- und Winterdienst** und auf **Anliegerstraßen nur der Winterdienst** durchgeführt wird, d.h. in diesem Fall ist der Kehrdienst vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Die hierfür zu zahlenden Gebühren sind im Abgabenbescheid einzeln dargestellt. Aus dem Abgabenbescheid ist zu ersehen, welche Leistung die Gemeinde erbringt.

Die Einstufung als Anliegerstraße richtet sich nach der Straßenreinigungssatzung und nicht nach der Straßenverkehrsordnung.

Folgende Gebühren erhoben:

	€ je lfdm
- Kehrdienst (<i>wöchentliche Reinigung der Straße</i>)	1,15
- Winterdienst (<i>Winterwartung auf der Straße</i>)	1,10

5.) Allgemeine Hinweise: Die Veräußerung von Eigentum und die Auswirkungen auf die Veranlagung zu den Grundbesitzabgaben

Grundsteuern

Die Grundsteuerpflicht beginnt mit dem 01.01. des Jahres, das auf den Erwerb des Grundbesitzes folgt. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Grundbesitz auf den Erwerber (Kauf, Erbschaft, Schenkung oder ähnliches Rechtsgeschäft) übergegangen ist. Von dieser Regelung gibt es Ausnahmen: Im Falle der Zwangsversteigerung hat der Ersteher die Grundsteuer gemäß § 56 Satz 2 ZVG am dem Tag des Zuschlages zu tragen.

Abwasser-, Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren

Die Gebühren sind ab dem Eigentumswechsel von dem neuen Eigentümer zu entrichten. Diese Abrechnung kann privat zwischen Käufer und Verkäufer erfolgen; bei Vorlage des Kaufvertrages wird eine Gebührenaufteilung aber auch von der Gemeinde Kall durchgeführt. Des Weiteren besteht für den Käufer und Verkäufer die Möglichkeit eine Erklärung zum Eigentumswechsel zu unterzeichnen. Diesen Vordruck können Sie auf unserer Internetseite ausfüllen bzw. downloaden:

https://www.kall.de/formular/Mitteilung_ueber_Eigentumswechsel.pdf

Sollten Sie noch weitere Fragen zu den Steuern und Gebühren haben, wenden Sie sich bitte an meine Mitarbeiterinnen, Frau Scory und Frau Schinowski, die Sie telefonisch unter der Rufnummer 02441/888-24 bzw. 02441/888-25 oder per Email unter bscory@kall.de oder tschinowski@kall.de erreichen können.